

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2016/116

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt

Datum: 19.10.2016

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Schüll / 04403/604-104

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat der Gemeinde	01.11.2016	öffentlich

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde wählt in getrennten Wahlgängen die stellvertretenden Bürgermeister.

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 NKomVG, Wahlverfahren § 67 NKomVG

Allgemeines zur Wahl der Vertreter

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Wahl als erster, zweiter usw. Vertreter bestimmt.

Wahlverfahren

Die Vertreterinnen/Vertreter sind jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Verfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds des Rates ist geheim zu wählen.

Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (mindestens 19 Stimmen) erforderlich, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Ratsvorsitzenden/vom Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.

Aufgaben der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten ihn bei repräsentativen Aufgaben, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen und der Leitung der Sitzungen sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung.